



Vereinsatzung

Vereinsatzung



Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung	Seite
--	Inhaltsverzeichnis	1
01	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
02	Vereinszweck	2
03	Gemeinnützigkeit	2
04	Selbstlosigkeit	2
05	Doping	2
06	Ehrenamtlichkeit, Aufwandsersatz	3
07	Verbandsmitgliedschaften	3
08	Gliederung des Vereins	3
09	Mitgliedschaften	4
10	Erwerb der Mitgliedschaft	4
11	Ehrenmitgliedschaft	4
12	Beendigung der Mitgliedschaft	4
13	Vereinsbeiträge	5
14	Rechte der Mitglieder	5
15	Pflichten der Mitglieder	6
16	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
17	Organe	7
18	Mitgliederversammlung	7
19	Einberufung der Mitgliederversammlung	7
20	Anträge an die Mitgliederversammlung	7
21	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	8
22	Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
23	Vereinsvorstand	9
24	Sportrat	10
25	Jugend	11
26	Abteilungen	11
27	Abteilungsversammlungen	12
28	Abteilungsvorstände	12
29	Amtsdauer	12
30	Protokollierung von Beschlüssen	13
31	Versammlungsordnung	13
32	Haftungsbeschränkung	13
33	Kassenprüfung	14
34	Datenschutzbestimmungen	14
35	Anruf ordentlicher Gerichte	15
36	Ehrungsordnung	15
37	Satzungsänderungen	15
38	Auflösung des Vereins	16
39	Inkrafttreten	16

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr



Vereinsatzung

1. Der Verein wurde am 14. Juni 1967 in Lauenburg/Elbe gegründet und führt den Namen Postsportverein e.V. Lauenburg/Elbe.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21481 Lauenburg/Elbe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck unter der Registernummer VR-447 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Ausfahrten,
 - d) Durchführung von sportlichen Jugendveranstaltungen, Jugendfreizeiten und -ausfahrten,
 - e) Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter/innen,
3. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische sowie klassentrennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Auch Nichtpostbedienstete können Vereinsmitglieder werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Doping

1. Der Postsportverein e.V. Lauenburg/Elbe tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieser Vereinsatzung.



Vereinsatzung

Eine Zuwiderhandlung ist als Verstoß gegen diese Vereinsatzung zu werten und kann zum Vereinsausschluss führen (§12).

2.

Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten und wird vom Postsportverein e.V. Lauenburg/Elbe nicht geduldet.

3.

Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder ihrer Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

§ 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2.

Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.

3.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4.

Vom Vorstand können durch schriftlichen Beschluss angemessene Pauschalen festgesetzt werden.

§ 7 Verbandsmitgliedschaften

1.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg e.V. Die Mitgliedschaften in den Bundes-, Landes- oder Kreisfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und weitere Mitgliedschaften können vom Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.

2.

Sofern in den Vereinsabteilungen Wettkampf-, Punktspiel- und/oder Meisterschaftsteilnahmen vor einzelnen Mitgliedern oder Mannschaften ausgeübt werden, muss zuvor eine Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden vom Vereinsvorstand erklärt sein.

3.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.

4.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß 7.1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

5.

Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird, kann der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vereinsvorstand erklärt werden.

§ 8 Gliederung des Vereins

1.

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.



Vereinsatzung

2.

Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.

§ 9 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in Form einer Beitrittserklärung entscheidet der Abteilungsvorstand.

2.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer/s gesetzlichen Vertreterin/s.

3.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim Abteilungsvorstand erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.

4.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Abteilungsvorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller schriftlich Berufung an den Sportrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

5.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Nr. 1 bis 4 entsprechend. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1.

Der Vereinsvorstand kann auf Vorschlag des Sportrates oder der Abteilungen natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

2.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins.

2.

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand und dem Abteilungsvorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3.

Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Vierteljahres.

4.

Mitglieder, die ein Amt im Vereinsvorstand oder in den Abteilungen des Vereins innehatten, und deren



Vereinsatzung

Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder b erlischt, haben auf Verlangen des Vereinsvorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.

5.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
- c) groben unsportlichen Verhaltens.

5.1.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.

5.2.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Sportrat zulässig.

Der Sportrat entscheidet endgültig.

5.3.

Über den Einspruch entscheidet der Sportrat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Einspruchs nach einer Verhandlung, in welcher das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist und zu der es mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.

6.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Vereinsvorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds ausgeschlossen.

7.

Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 13 Vereinsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge (Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Arbeitsdienste) erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Mitgliedsbeiträge und Umlagen dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.

2.

Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag, Umlagen und Arbeitsdienste), auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres, mit einfacher Mehrheit beschließen.

3.

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins (Höhe, Fälligkeiten u.a.) zu regeln.

4.

Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

5.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.

Der Vereinsvorstand hat Sorge zu tragen, dass der Vereinsbeitrag fristgerecht erhoben wird.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie



Vereinsatzung

den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, zu denen es sich gemeldet hat. Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestopp beantragen, der der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf;

b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,

c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung teilzunehmen,

d) auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,

e) auch ohne Stimmrecht an der Abteilungsversammlung teilzunehmen,

f) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,

a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,

b) das Ansehen des Vereins zu wahren,

c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,

e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,

f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen mitzuteilen,

g) die von Mitglieder- und Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Über Ausnahmen kann der Vereinsvorstand auf begründeten Antrag entscheiden.

2.

Alle Beiträge werden im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) erhoben. Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, haben darauf zu achten, dass Sie die Beiträge fristgerecht selber einzahlen.

3.

Gebühren, die durch Nichteinlösung von Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied dem Verein zu erstatten.

4.

Grundsätzlich hat das Mitglied eine Bringschuld für die Beiträge.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung.

2.

Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung.

3.

Als Organmitglied haben auch Nichtmitglieder eine Stimme

a) in der Mitgliederversammlung als gewähltes Mitglied des Vorstands,

b) im Gesamtvorstand als gewähltes Mitglied des Vorstands und als gewählter Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter,

c) in der Abteilungsversammlung als gewähltes Mitglied des Abteilungsvorstands.

4.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5.

Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

6.

Nichtmitglieder können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gewählt werden.

7.

Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.



Vereinsatzung

§ 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der Sportrat
- d) die Jugendversammlungen
- e) der Jugendrat,
- f) die Abteilungsversammlungen,
- g) die Abteilungsvorstände.

§ 18 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

2.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Monat März oder April statt.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vereinsvorstand dieses beschlossen hat oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Datum und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher in der örtlichen Tagespresse und auf der Internetseite des Vereins anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.

2.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes.

3.

Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand zu erfolgen. Es muss den Grund der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung

1.

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Vereinsvorstand, die Abteilungen und die Ausschüsse.

2.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in schriftlicher Form mit Begründung fristgerecht (bis zu zwei Wochen vor der MV) an den Vereinsvorstand zu richten.

3.

Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

4.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder bei den Abteilungsvorständen einzusehen sein.



Vereinsatzung

5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

§ 21 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/in,
 - e) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - f) Entscheidung über Darlehensaufnahmen über 1.000,00 Euro,
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - h) jährliche Entlastung des Vorstands,
 - i) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - j) Wahl des erweiterten Sportrats (§24 1c-e),
 - k) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - m) Satzungsänderungen,
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 22 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Einverständnis von einer/einem anderen, mit einfacher Mehrheit zu wählenden, Versammlungsleiter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Schriftliche/Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.



Vereinsatzung

7.

Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

8.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.

Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

10.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Vereinsvorstand

1.

Der Vereinsvorstand besteht aus

I.- den zeichnungsberechtigten Mitgliedern

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassenwart/in,

und

II.- den weiteren Mitgliedern

- d) der/dem Protokollführer/in,
- e) der/dem Vereinsjugendwart/in (§25),
- f) der Ehrenvorsitzenden.

2.

Höchstens zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Eine Ausnahme bildet die kommissarische Funktion eines Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Außerdem darf das Amt der/des Kassenwartes/in nur einzeln ausgeübt werden und nicht mit einem anderen Vorstandsamt vereinigt werden.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder sind in zwei Gruppen zeitlich versetzt (mindestens zwei Jahre). Die eine Gruppe besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Vereinsjugendwart/in (§25); die andere Gruppe besteht aus der/den stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Protokollführer/in.

4.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB vertreten.

5.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sportrates. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.

6.

Die Vorstandssitzung wird mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

7.

Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.

8.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

9.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



Vereinsatzung

10.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

11.

Der Vereinsvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

12.

Der Vereinsvorstand kann Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.

13.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss kommissarisch ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Sportrat.

14.

Falls es im Vereinsinteresse erforderlich ist, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand nimmt dann gegenüber diesen Mitarbeitern die Arbeitgeberfunktion wahr.

15.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Sportrat

1.

Der Sportrat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
- b) den Abteilungsleitern/innen,
- c) der/dem Beitragskassierer/in
- d) der/dem Vereinsjugendsprecher/in (§25),
- e) den Beisitzern.

2.

Der Sportrat wird einberufen und geleitet von der/vom Vereinsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden oder mit deren Einverständnis von einer/einem anderen, mit einfacher Mehrheit zu wählenden, Versammlungsleiter/in.

3.

Die Sitzungen des Sportrates sind mindestens zweimal im Jahr schriftlich einzuberufen.

4.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5.

Der Sportrat ist, neben anderen in dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere zuständig für

- a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
- b) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstands (§ 23),
- c) den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
- d) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- e) Ehrungen nach der Ehrungsordnung,
- f) die Verwaltung und den Einsatz der Finanzmittel des Vereins,
- g) die Erstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung,
- h) die Festlegung der Budgets für die Abteilungen,
- i) die Beitragskassierung und –verwaltung der Vereinsmitgliedsbeiträge.

6.

Der Sportrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für

- a) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines Fachverbandes gegeben ist;
- b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen,
- c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse,



Vereinsatzung

d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vereinsvorstand.

7.

Der Sportrat darf folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnungen,

b) Verweise,

c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit,

d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung

8.

Die Entscheidung des Sportrates ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen.

Eine Ausfertigung erhält der Vereinsvorstand zur Kenntnis.

9.

Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Sportrats ausgeschlossen.

§ 25 Jugend

1.

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.

2.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3.

Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.

4.

Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

5.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Diese Jugendordnung muss sinngemäß die Vereinsatzung akzeptieren.

§ 26 Abteilungen

1.

Die im Verein bestehenden Abteilungen regeln eigenständig die sportspezifischen Angelegenheiten ihrer Sportarten in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.

2.

Die Abteilung bewirtschaftet im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt, der mit der Kasse des Vereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt werden.

3.

Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist ein Vertreter des Vereinsvorstands einzuladen.

4.

Abteilungsordnungen oder -richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vorstands.

5.

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für fünf Jahre gewählt.

6.

Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

7.

Die Abteilungen sind insbesondere zuständig für

a) die Aus- und Weiterbildung ihrer Sportler,

b) die Organisation des Spiel- und Übungsbetriebes.

8.

Organisationsform und Arbeitsweise unterliegen den gleichen satzungsgemäßen Anforderungen wie die des Vereins.



Vereinsatzung

9.

Im Bedarfsfall können Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben, die von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss.

10.

Abteilungsbeiträge werden eigenständig von den Abteilungen bewirtschaftet, sind aber über den Abteilungskassenbericht dem Kassenwart zum Jahresabschluss bekannt zugeben.

11.

Die Abteilungen können ausschließlich durch ihre Abteilungsvorstände Verpflichtungen im Umfang von höchstens 500 Euro im Einzelfall eingehen, wenn diese im Vorwege im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind oder vom Sportrat genehmigt wurden. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sportrates.

§ 27 Abteilungsversammlungen

1.

Abteilungsversammlungen werden vor der Mitgliederversammlung des Vereins und bei Bedarf einberufen.

2.

Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unter dieser Abteilung geführt werden.

3.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Wahl des Abteilungsvorstands,

b) die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,

c) Festlegungen des abteilungs- und sportartbezogenen Spiel- und Übungsbetriebs.

5.

Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich an die Abteilungsmitglieder oder in der örtlichen Tagespresse, den bekannten Mitteilungskästen des Vereins und auf der Internetseite der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Versammlungszeitpunktes.

§ 28 Abteilungsvorstände

1.

Die Abteilungen wählen in eigener Verantwortung einen Abteilungsvorstand, der folgende Positionen beinhalten muss:

a) Abteilungsleiter,

b) stellvertretender Abteilungsleiter.

2.

Nach Bedarf können weitere Abteilungsvorstandsmitglieder (z.B. Kassenwart, Sportwart, Jugendwart, Schriftführer, Gerätewart u.a.) gewählt werden.

3.

Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

4.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 29 Amtsdauer

1.

Gewählt werden Organmitglieder für fünf Jahre. Kassenprüfer/innen werden für vier Jahre gewählt.

2.

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.



Vereinsatzung

3.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.

4.
Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.

5.
Wiederwahl ist zulässig, außer bei Kassenprüfer/innen.

§ 30 Protokollierung von Beschlüssen

1.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstands, des Sportrats, der Abteilungsversammlungen, Abteilungsvorstände und der Ausschüsse ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von vier Wochen anzufertigen.

2.
Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3.
Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
- b) den Versammlungsleiter,
- c) den Protokollführer,
- d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-bzw. Abteilungsversammlung,
- e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe,
- f) die Tagesordnung,
- g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.

4.
Bei der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen.

5.
Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlungen müssen spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem jeweiligen Vorstand vorgelegt werden.

§ 31 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a) die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung,
- b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind nicht öffentlich,
- c) die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen kann beschlossen werden,
- d) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig,
- e) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt,
- f) geheime Wahl erfolgt, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

§ 32 Haftungsbeschränkung

1.
Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2.
Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.



Vereinsatzung

3.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

4.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 33 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei geeignete Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Sportrates, des Vereinsvorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die/der neugewählte Kassenprüfer/in übernimmt nach zwei Amtsjahren den Kassenprüfungsvorsitz für die restlichen zwei Amtsjahre.

2.

Die Kassenprüfer/innen haben im Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Dabei haben sie die Vereinskasse, die Beitragskasse, die Jugendratskasse, den Jahresabschluss, einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.

3.

Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

4.

Über die Prüfungen sind Protokolle zu führen und dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung als schriftlicher Bericht zu übergeben geben.

5.

a) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

b) Sind beide Kassenprüfer/innen bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend, werden die Aufgaben aus §34 Abs.5a einem Sportratmitglied übertragen, der nicht dem Vereinsvorstand angehören darf.

6.

Falls in den Abteilungen Abteilungskassen geführt werden, sind diese sinngemäß §33 1.-5. zu prüfen.

Dies nehmen dann Abteilungskassenprüfer/innen vor. Gewählt werden die Abteilungskassenprüfer/innen von den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Der geprüfte Abteilungskassenbericht ist mindestens vier Wochen vor der Vereinsjahresabschluss- und Vereinskassenprüfung dem Kassenwart als Kopie vorzulegen.

§ 34 Datenschutz

1.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.

2.

Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

3.

Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

4.

Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.

5.

Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt



Vereinsatzung

der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.

6.

Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

7.

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form veröffentlicht.

8.

Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten jederzeit schriftlich widersprechen.

9.

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend gelöscht.

§ 35 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 36 Ehrungsordnung

1.

Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied geehrt werden.

2.

Bei ununterbrochener Mitgliedschaft von 10 Jahren wird die bronzene Ehrennadel, bei ununterbrochener Mitgliedschaft von 25 Jahren wird die silberne Ehrennadel und bei 50 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel mit einer entsprechenden Ehrenurkunde verliehen

3.

a) Vereinsmitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens mit der silbernen Ehrennadel geehrt wurden, können vom Sportrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als Ehrenmitglieder der MV zur Wahl vorgeschlagen werden.

b) Vereinsvorstandsmitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens mit der silbernen Ehrennadel geehrt wurden, können vom Sportrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln als Ehrenvorsitzende der MV zur Wahl vorgeschlagen werden.

4.

Die/der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsvorstands und des Sportrats teilnehmen.

5.

Anträge auf Ehrungen müssen zwei Wochen vor dem Verleihungstermin beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

6.

Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

§ 37 Satzungsänderungen

1.

Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



Vereinsatzung

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext den Mitgliedern bei den Abteilungsvorständen zur Einsicht oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.

3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.

5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden.

§ 38 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1.1 Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

1.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist sechs Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

2.1 Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins über eine künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§39 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31. März 2017 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

2. Die bisherige Satzung in der Fassung der Gründungsversammlung vom 14. Juli 1967, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 27. Oktober 1972, 25. März 1980, 23. März 1990, 15. März 1998, 15. März 2000, 14. März 2001 und 19. März 2010) tritt gleichzeitig außer Kraft.